

**Fall COMP/B-1/39.402**  
**- Deutscher Gasmarkt -**

**ZUSAGEN AN DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION**

In Übereinstimmung mit Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates (die "**Verordnung 1/2003**") bietet RWE AG die folgenden Zusagen (die "**Zusagen**") an, um den kartellrechtlichen Bedenken der Europäischen Kommission (die "**Kommission**"), die sie in ihrer Vorläufigen Beurteilung vom 15. Oktober 2008 (die "**Vorläufige Beurteilung**") im Rahmen ihrer Ermittlungen im Fall COMP/B-1/39.402 geäußert hat, abzuhelpen und die Kommission in die Lage zu versetzen, eine Entscheidung zu verkünden, dass die Zusagen ihren Bedenken abhelfen (die "**Kommissionsentscheidung**").

Mit den Zusagen ist kein Eingeständnis verbunden, dass RWE AG oder Verbundene Unternehmen gegen Kartellrecht verstoßen haben. Gemäß Art. 9 der Verordnung 1/2003 dürfen die Zusagen nicht als ein solches Eingeständnis gewertet werden.

Dieser Text ist im Lichte der Vorläufigen Beurteilung, der Kommissionsentscheidung, der allgemeinen Grundsätze des Europarechts und insbesondere im Lichte der Art. 81 und 82 EG und der Verordnung 1/2003 auszulegen.

## Abschnitt A. Definitionen

Für die Zwecke der Zusagen haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

**Belegschaft:** alle Mitarbeiter, die zum Betrieb des Zu Veräußernden Geschäft erforderlich sind, einschließlich der in Anlage 1 aufgeführten Kompetenzträger.

**Gasfernleitungsnetz:** Gashochdruckleitungen von RWE AG und den Verbundenen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, die in Anlage 4-A dargestellt sind, einschließlich Verdichterstationen, Gasmischanlagen und sonstigen Anlagen, soweit diese Eigentum oder Bruchteilseigentum von RWE AG oder der Verbundenen Unternehmen sind.

**Gaswirtschaftliche Produkte:** Die in Anlage 2 Ziffer 1 aufgeführten Produkte.

**Geplante Investitionen:** Die in Anlage 3 beschriebenen laufenden und geplanten Investitionen in das Gasfernleitungsnetz.

**Hold Separate Manager:** eine von RWE AG für das Zu Veräußernde Geschäft ernannte Person, die damit befasst ist, die laufenden Geschäfte unter der Aufsicht des Überwachungstreuhänders zu führen und deren Aufgaben in Ziffern 11 bis 13 näher definiert sind.

**Käufer:** diejenige(n) natürliche(n) oder juristische(n) Person(en), die von der Kommission gemäß den im Abschnitt D festgelegten Kriterien als Erwerberin(nen) des Zu Veräußernden Geschäfts gebilligt wird (werden).

**Kompetenzträger:** diejenigen Mitglieder der Belegschaft, die in Anlage 1 aufgeführt sind; diese sind zum Erhalt der Lebens- und Wettbewerbsfähigkeit des Zu Veräußernden Geschäfts nötig.

**Lastflusszusagen:** die in Anlage 2 Ziffer 2 definierten vertraglichen Vereinbarungen.

**Richtlinie 2003/55:** Richtlinie 2003/55/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (L 176/5 vom 15.07.2003).

**RWE AG:** eine Gesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister Essen unter HRB 14525.

**RWE Energy AG:** Eine Gesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Dortmund, eingetragen im Handelsregister Dortmund unter HRB 11622.

**RWE Gruppe:** RWE AG und die Verbundenen Unternehmen.

**RWE Transportnetz Gas GmbH:** eine Gesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Dortmund, eingetragen im Handelsregister Dortmund unter HRB 20565.

**RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH:** eine Gesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Siegen, eingetragen im Handelsregister Siegen unter HRB 5811.

**RWE Westfalen-Weser-Ems AG:** eine Gesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Dortmund, eingetragen im Handelsregister Dortmund unter HRB 16056.

**RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH:** eine Gesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Dortmund, eingetragen im Handelsregister Dortmund unter HRB 16043.

**Stichtag:** der Tag, an dem die Kommissionsentscheidung ergeht.

**Thyssengas GmbH:** eine Gesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Dortmund, eingetragen im Handelsregister Dortmund unter HRB 21273.

**Treuhänder:** der Überwachungstreuhänder und der Veräußerungstreuhänder.

**Übertragungsstichtag:** der dingliche Übergang der Anteile an der juristischen Einheit, die das Zu Veräußernden Geschäft enthält.

**Überwachungstreuhänder:** eine oder mehrere, von RWE AG und den Verbundenen Unternehmen unabhängige natürliche oder juristische Person(en), die mit Billigung der Kommission von RWE AG benannt wird (werden) und die Verpflichtung hat (haben), die Erfüllung der Zusagen zu überwachen.

**Veräußerungsfrist:** ein Zeitraum von **[Geschäftsgeheimnis]** nach dem Stichtag.

**Veräußerungstreuhänder:** eine oder mehrere, von RWE AG und den Verbundenen Unternehmen unabhängige natürliche oder juristische Person(en), die mit Billigung der Kommission von RWE AG ernannt wird (werden) und die von RWE AG auf ausschließlicher Basis damit betraut wird (werden), das Zu Veräußernde Geschäft ohne Bindung an einen Mindestpreis an einen Käufer zu übertragen.

**Verbundene Unternehmen:** von RWE AG kontrollierte Unternehmen, wobei der Begriff der Kontrolle gemäß Art. 3 FKVO und im Lichte der konsolidierten Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen gemäß Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates auszulegen ist.

**Verlängerte Veräußerungsfrist:** ein Zeitraum von **[Geschäftsgeheimnis]** nach Ende der Veräußerungsfrist.

**Zu Veräußerndes Geschäft:** das im Abschnitt B und in Anlage 4 bezeichnete Geschäft, zu dessen Veräußerung sich RWE AG verpflichtet.

**Zusammenführungstichtag:** Der Tag, an dem das Zu Veräußernde Geschäft gemäß Ziffer 8 in einer lebens- und verkaufsfähigen Einheit zusammengeführt worden ist.

## Abschnitt B. Das Zu Veräußernde Geschäft

### I. Veräußerungszusage

1. Um den in der Vorläufigen Beurteilung geäußerten Bedenken der Kommission abzu- helfen, verpflichtet sich RWE AG, für eine Veräußerung des Zu Veräußernden Ge- schäfts als laufender Betrieb durch seine Verbundenen Unternehmen an einen Käufer bis zum Ende der Veräußerungsfrist zu Veräußerungsbedingungen, denen die Kom- mission gemäß dem in Ziffern 20 und 21 beschriebenen Verfahren zugestimmt hat, zu sorgen.
2. Sollte RWE AG selbst oder durch Verbundene Unternehmen bis zum Ende der Ver- äüßerungsfrist keinen Veräußerungsvertrag abgeschlossen haben, so wird RWE AG dem Veräußerungstreuhänder ein ausschließliches Mandat zum Verkauf des Zu Ver- äüßernden Geschäfts in der Verlängerten Veräußerungsfrist gemäß dem in Ziffer 31 beschriebenen Verfahren erteilen.
3. Die Zusage wird als erfüllt angesehen, wenn RWE AG selbst oder durch Verbundene Unternehmen spätestens bis zum Ende der Verlängerten Veräußerungsfrist einen bin- denden Veräußerungsvertrag zu Bedingungen, denen die Kommission gemäß dem in Ziffer 21 beschriebenen Verfahren zugestimmt hat, mit einem Käufer abschließt, so- fern gewährleistet ist, dass der Übertragungstichtag nicht später als drei Monate nach der Zustimmung der Kommission zur Person des Käufers und zu den Veräußerungs- bedingungen liegt.
4. Um den strukturellen Effekt der Zusagen zu erhalten, verpflichtet sich RWE AG, weder selbst noch durch Verbundene Unternehmen für einen Zeitraum von zehn Jah- ren nach dem Stichtag direkten oder indirekten Einfluss über das gesamte oder einen Teil des Zu Veräußernden Geschäfts zu erwerben. Satz 1 gilt ab dem Zeitpunkt nicht mehr, in dem die Kommission festgestellt hat, dass sich die Marktstruktur derart ver- ändert hat, dass die Abwesenheit von Einfluss über das Zu Veräußernde Geschäft nicht mehr erforderlich ist.
5. Die vorangegangene Ziffer hindert RWE Gruppe nicht daran, Transportkapazitäten von dem Zu Veräußernden Geschäft zu beziehen.

### II. Struktur und Umschreibung des Zu Veräußernden Geschäfts

6. Das Zu Veräußernde Geschäft besteht aus dem zu veräußernden Gasfernleitungsnetz, aus den dazugehörigen Vermögenswerten einschließlich Verbindlichkeiten und der Belegschaft. Die rechtliche und funktionale Struktur des Zu Veräußernden Geschäfts ist in **Anlage 4** näher beschrieben und beinhaltet insbesondere

(a) alle materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände (einschließlich Rechte des geistigen Eigentums), die zum laufenden Geschäft beitragen oder erforderlich sind, oder die erforderlich sind, um die Lebens- und Wettbewerbsfähigkeit des Zu Veräußernden Geschäfts und die Zuverlässigkeit des Gasfernleitungsnetzes sicher zu stellen;

(b) alle von Behörden zugunsten des Zu Veräußernden Geschäfts erteilten Lizenzen, Erlaubnisse und Genehmigungen (einschließlich der Treibhausgas-Emissionsberechtigungen);

(c) alle Verträge, Vereinbarungen, Verpflichtungen und Kundenaufträge des Zu Veräußernden Geschäfts, alle Kunden-, Debitoren- und sonstigen Aufzeichnungen des Zu Veräußernden Geschäfts;

(die unter a) bis c) beschriebenen Gegenstände werden im Folgenden zusammenfassend als „Vermögensgegenstände“ bezeichnet),

(d) die Belegschaft,

(e) ein Recht des Käufers, sofern dieser es wünscht, für einen Übergangszeitraum von bis zu maximal zwei Jahren nach dem Übertragungstichtag die in **Anlage 5** näher beschriebenen laufenden Vereinbarungen, aufgrund derer RWE AG oder Verbundene Unternehmen für das Zu Veräußernde Geschäft Dienstleistungen erbringen, zu marktüblichen Preisen und Konditionen fortzuführen, und

(f) ein Recht des Käufers, sofern dieser es wünscht, für einen Übergangszeitraum von bis zu fünf Gaswirtschaftsjahren nach dem Übertragungstichtag die in **Anlage 2** definierten Gaswirtschaftlichen Produkte und Lastflusszusagen unter den in **Anlage 6** näher beschriebenen Voraussetzungen zu beziehen.

7. Soweit RWE AG sich verpflichtet, durch Verbundene Unternehmen Beteiligungen an Gesellschaften zu übertragen, umfasst das Zu Veräußernde Geschäft alle Rechte und Verpflichtungen, die mit der Gesellschafterstellung der Verbundenen Unternehmen aus derartigen Beteiligungen einhergehen.
8. RWE AG wird sicherstellen, dass die Bestandteile des Zu Veräußernden Geschäfts gemäß der Beschreibung in Ziffern 6 und 7 und in Anlage 4 innerhalb von spätestens **[Geschäftsgeheimnis]** ab dem Stichtag zwischen dem Zu Veräußernden Geschäft und RWE Gruppe aufgeteilt und in einer lebens- und verkaufsfähigen Einheit zusammengeführt werden. Sollte es Vermögensgegenstände geben, die nicht von dieser Beschreibung erfasst werden, die aber (i) ausschließlich vom Zu Veräußernden Ge-

schäft genutzt werden und (ii) für den Erhalt der Lebensfähigkeit des Zu Veräußernden Geschäfts erforderlich sind, werden diese Vermögensgegenstände oder ein angemessener Ersatz dem Zu Veräußernden Geschäft zugeordnet. Sollte es Vermögensgegenstände geben, die nicht von der Beschreibung erfasst werden und die zwar für den Erhalt der Lebensfähigkeit des Zu Veräußernden Geschäfts erforderlich sind, aber von dem Zu Veräußernden Geschäft nicht ausschließlich genutzt werden, wird sich RWE AG mit dem Überwachungstreuhänder darauf verständigen, auf welche Weise dem Zu Veräußernden Geschäft Zugang zu diesen Vermögensgegenständen oder zu einem angemessenen Ersatz gewährt werden kann.

9. Sollten Mitarbeiter aus der Belegschaft des Zu Veräußernden Geschäfts (mit Ausnahme der Kompetenzträger; für diese gilt Ziff. 10 lit. (d)) zwischen dem Stichtag und dem Übertragungstichtag aus dem Zu Veräußernden Geschäft ausscheiden, verpflichtet sich RWE AG, die frei werdende Position adäquat neu zu besetzen bzw. durch Verbundene Unternehmen besetzen zu lassen, wenn dies zum Betrieb des Zu Veräußernden Geschäfts erforderlich ist. Bis zur Neubesetzung wird RWE AG die auf diese Position entfallenden Tätigkeiten entweder selbst oder durch Verbundene Unternehmen als Dienstleistung zur Verfügung stellen. Ziffer 6 lit. (e) gilt nach der Veräußerung entsprechend.

### **Abschnitt C. Weitere Zusagen im Zusammenhang mit der Veräußerung**

#### **I. Erhalt der Lebensfähigkeit, Verkäuflichkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Zuverlässigkeit**

10. RWE AG verpflichtet sich, selbst und durch Verbundene Unternehmen zwischen dem Stichtag und dem Übertragungstichtag nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns die Lebensfähigkeit, Verkäuflichkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Zu Veräußernden Geschäfts zu erhalten und insbesondere Risiken für einen Verlust der Zuverlässigkeit des Gasfernleitungsnetzes so weit wie möglich zu minimieren. Insbesondere verpflichtet sich RWE AG selbst und durch Verbundene Unternehmen:

(a) von sich aus nichts zu unternehmen, was sich in erheblicher Weise negativ auf den Wert, die Führung der Geschäfte oder die Wettbewerbsfähigkeit des Zu Veräußernden Geschäfts auswirken könnte oder die Art und den Umfang der Geschäftstätigkeit oder die technische oder kaufmännische Strategie des Zu Veräußernden Geschäfts erheblich verändern könnte und insbesondere nicht die Geplanten Investitionen gemäß **Anlage 3** einzuschränken;

(b) bis zum Übertragungstichtag auf der Basis des gegenwärtigen Geschäftsplanes ausreichende Mittel für den Betrieb des Zu Veräußernden Geschäfts bereit zu stellen;

(c) alle vernünftigerweise zu erwartenden Maßnahmen einschließlich branchenüblicher Anreizprogramme zu ergreifen, um sämtliche gegenwärtig vom Zu Veräußernden Geschäft beschäftigten Kompetenzträger zu einem Verbleib bei diesem Geschäft zu ermuntern und

(d) falls ein Kompetenzträger ohne Zutun von RWE Gruppe aus dem Zu Veräußernden Geschäft ausscheidet, die Stelle adäquat neu zu besetzen. RWE AG wird der Kommission die Neubesetzung der Stelle mitteilen.

## II. Pflicht zur getrennten Führung der Geschäfte

11. RWE AG verpflichtet sich, das zu Veräußernde Geschäft im Zeitraum zwischen dem Stichtag und dem Übertragungstichtag von dem bei RWE AG verbleibenden Geschäft in dem Umfang wirtschaftlich und rechtlich getrennt zu halten, in dem die betreffenden Teile des Zu Veräußernden Geschäfts bereits in einer rechtlichen Einheit zusammengeführt worden sind, soweit die getrennte Führung der Geschäfte nicht die Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit des Zu Veräußernden Geschäfts behindert. Allerdings darf RWE Gruppe unter der Aufsicht des Überwachungstreuhänders und des Hold Separate Managers weiterhin bis zum Übertragungstichtag hinsichtlich des Zu Veräußernden Geschäfts die folgenden Aufgaben erfüllen:

(a) Durchführung der in **Anlage 5** aufgelisteten Vereinbarungen gemäß Ziffer 6 lit. (e);

(b) Lieferung der in **Anlage 2** aufgeführten Gaswirtschaftlichen Produkte unter den in **Anlage 6** näher beschriebenen Voraussetzungen gemäß Ziffer 6 lit. (f);

(c) ggf. Erbringung von Dienstleistungen gemäß Ziffer 9 Satz 2 in Verbindung mit Ziffer 6 lit. (e).

12. Das Zu Veräußernde Geschäft darf unter Aufsicht des Überwachungstreuhänders und des Hold Separate Managers weiterhin bis zum Übertragungstichtag

(a) sein Prozessleitsystem den Verteilnetzbetreibern von RWE Gruppe dienstleistend zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung stellen;

(b) zum Stichtag bereits begonnene Projekte der Wegerechtsverwaltung für die Verteilnetzbetreiber von RWE Gruppe dienstleistend zu Ende führen.

Dies schließt mit ein, dass die Kompetenzträger des Zu Veräußernden Geschäfts einschließlich des Hold Separate Managers in dem Umfang, in dem RWE AG zur getrennten Führung der Geschäfte des Zu Veräußernden Geschäfts nach Ziffer 11 und

Ziffer 12 Satz 1 verpflichtet ist, in keiner Weise in das verbleibende Geschäft involviert sind und umgekehrt. RWE AG wird dafür Sorge tragen, dass die Belegschaft des Zu Veräußernden Geschäfts an niemanden außerhalb des Zu Veräußernden Geschäfts berichtet; ausgenommen sind Berichte, die sich auf Vorgänge beziehen, die von der Pflicht zur getrennten Führung der Geschäfte gemäß Ziffer 11 Satz 1 und Satz 2 lit. (a) bis (c) und Ziffer 12 lit. (a) und (b) ausgenommen sind oder die sonst gesetzlich erforderlich sind.

13. Bis zum Übertragungsstichtag wird RWE AG den Überwachungstreuhänder unterstützen bei der

(a) Sicherstellung, dass das Zu Veräußernde Geschäft gemäß Ziffern 11 und 12 als eine eigenständige und verkaufsfähige Einheit geführt wird, die getrennt ist von dem verbleibenden Geschäft; und

(b) Überwachung der fortgesetzten Aufgabenerfüllung durch RWE Gruppe gemäß Ziffer 11 lit. (a) bis (c) und der dienstleistenden Tätigkeit von RWE Transportnetz Gas GmbH gemäß Ziffer 12 lit. (a) und (b).

RWE AG wird zum Stichtag einen Hold Separate Manager ernennen, der unter Aufsicht des Überwachungstreuhänders im Rahmen der Geschäftsführung für das Zu Veräußernde Geschäft verantwortlich ist. Der Hold Separate Manager wird das Zu Veräußernde Geschäft unabhängig und im besten Geschäftsinteresse führen, in Hinblick auf die Sicherung dauerhafter wirtschaftlicher Lebensfähigkeit, Verkäuflichkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Zu Veräußernden Geschäfts und Zuverlässigkeit des Gasfernleitungsnetzes gemäß Ziffer 10 sowie auf die Unabhängigkeit des Zu Veräußernden Geschäfts von den bei RWE Gruppe verbleibenden Geschäftsbereichen gemäß Ziffern 11 bis 13.

### III. Abschottung des Informationsflusses

14. RWE AG verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass RWE Gruppe nach dem Stichtag bis zur Veräußerung keinerlei Geschäftsgeheimnisse, Know-how, kaufmännische Informationen oder irgendwelche anderen vertraulichen oder geschützten Informationen in Bezug auf das Zu Veräußernde Geschäft erhält. Insbesondere wird die Einbindung des Zu Veräußernden Geschäfts in die zentrale IT-Infrastruktur von RWE Gruppe soweit als möglich aufgelöst werden, sofern dies die Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit des Zu Veräußernden Geschäfts, die effektive Zusammenführung des Zu Veräußernden Geschäfts gemäß Ziffer 8, die fortgesetzte Aufgabenerfüllung nach Ziffer 11 lit. (a) bis (c), insbesondere in Bezug auf IT-Dienstleistungen durch RWE Gruppe, und die dienstleistende Tätigkeit des Zu Veräußernden Geschäfts gemäß Ziffer 12 lit. (a) und (b) nicht be-

hindert. RWE Gruppe wird von dem Zu Veräußernden Geschäft weiterhin solche Informationen erhalten, deren Offenlegung für die Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit des Zu Veräußernden Geschäfts (insbesondere hinsichtlich der noch den Geschäftsbereichen anderer Unternehmen von RWE Gruppe zugeordneten Teile des Zu Veräußernden Geschäfts), zur Durchführung der Zusammenführung gemäß Ziffer 8, für die fortgesetzte Aufgabenerfüllung nach Ziffer 11 lit. (a) bis (c), für die dienstleistende Tätigkeit von RWE Transportnetz Gas GmbH nach Ziffer 12 lit. (a) und (b) oder zur Durchführung der Veräußerung erforderlich oder sonst gesetzlich vorgeschrieben ist.

#### IV. Keine Abwerbung von Kompetenzträgern

15. RWE AG verpflichtet sich mit den üblichen Einschränkungen, die mit dem Zu Veräußernden Geschäft übergehenden Kompetenzträger für einen Zeitraum von zwei Jahren nach dem Übertragungstichtag nicht aktiv abzuwerben und dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Verbundenen Unternehmen diese nicht aktiv abwerben.

#### V. "Due Diligence"

16. Um potenzielle Käufer in die Lage zu versetzen, eine ausreichende "Due Diligence" bezüglich des Zu Veräußernden Geschäfts durchzuführen, wird RWE AG, gemäß den üblichen Vertraulichkeitsverpflichtungen und Datenschutzbestimmungen (falls anwendbar) und abhängig vom jeweiligen Stadium des Veräußerungsprozesses potenziellen Käufern:

(a) ausreichende Informationen bezüglich des Zu Veräußernden Geschäfts zur Verfügung stellen;

(b) ausreichende Informationen bezüglich der Belegschaft zur Verfügung stellen;  
und

(c) den vernünftigerweise erforderlichen Zugang zum Management des Zu Veräußernden Geschäfts gewähren.

#### VI. Berichtswesen

17. RWE AG wird der Kommission und dem Überwachungstreuhänder spätestens zehn Tage nach Ablauf eines jeden Monats nach dem Stichtag einen in deutscher Sprache abgefassten schriftlichen Bericht über potenzielle Käufer des Zu Veräußernden Geschäfts sowie über den Gang der Verhandlungen mit diesen potenziellen Käufern vorlegen (sowie auch auf Anfrage der Kommission).

18. RWE AG wird die Kommission und den Überwachungstreuhänder insbesondere über die Vorbereitung der Datenraum-Dokumentation und das „Due Diligence“-Verfahren regelmäßig informieren und der Kommission und dem Überwachungstreuhänder ein Informationsmemorandum vor Versendung an potenzielle Käufer zuleiten.

**Abschnitt D. Der Käufer**

19. Damit die Kommission einem Käufer zustimmt, muss dieser:
- (a) unabhängig von und nicht mit RWE AG oder den Verbundenen Unternehmen verbunden sein;
  - (b) die Finanzkraft, hinreichende Kompetenz und den Anreiz haben, das Zu Veräußernde Geschäft als lebensfähige und aktive wettbewerbliche Kraft im europäischen Wettbewerb mit den Parteien und weiteren Wettbewerbern zu erhalten und zu entwickeln, wodurch Finanzinvestoren als Käufer jedoch nicht ausgeschlossen werden, und;
  - (c) bei einer *prima facie* Betrachtung der der Kommission zur Verfügung stehenden Informationen weder Wettbewerbsprobleme hervorrufen, noch zu einem Risiko beitragen, dass die Umsetzung der Zusagen verzögert wird. Auch muss er nach vernünftiger Betrachtung in der Lage sein, alle erforderlichen Freigaben der einschlägigen Wettbewerbs- und sonstigen Regierungsbehörden für den Erwerb des Zu Veräußernden Geschäfts zu erhalten;
- (die unter (a) bis (c) genannten Kriterien eines tauglichen Käufers werden im Folgenden auch „Käuferanforderungen“ genannt);
- und kann
- (d) zugestimmt haben, RWE AG oder Verbundenen Unternehmen Beteiligungen oder sonstige Gegenstände aus seinem Vermögen zu verkaufen oder gegen das Zu Veräußernde Geschäft zu tauschen (die "*Swap-Transaktion*").
20. Der Veräußerungsvertrag ist unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Kommission abzuschließen. Wenn RWE AG oder Verbundene Unternehmen mit einem Käufer einig sind, hat RWE AG der Kommission und dem Überwachungstreuhänder einen vollständig dokumentierten und begründeten Vorschlag zu unterbreiten, dem eine Kopie des Veräußerungsvertrags beiliegt. RWE AG muss darlegen, dass der Käufer den Käuferanforderungen genügt und dass das Zu Veräußernde Geschäft in einer Art und Weise veräußert wird, die zur Erfüllung der Zusagen geeignet ist.

21. Zur Erteilung der Zustimmung wird die Kommission sich davon überzeugen, dass der Käufer den Käuferanforderungen genügt und dass das Zu Veräußernde Geschäft in einer Art und Weise verkauft wird, die zur Erfüllung der Zusagen geeignet ist. Die Kommission kann dem Verkauf des Zu Veräußernden Geschäfts auch unter Ausschluss eines oder mehrerer Vermögensgegenstände oder Teilen der Belegschaft zustimmen, wenn dies in Anbetracht des vorgeschlagenen Käufers die Lebens- und Wettbewerbsfähigkeit des Zu Veräußernden Geschäfts nach dem Verkauf nicht beeinträchtigt.

## **Abschnitt E. Treuhänder**

### **I. Ernennungsverfahren**

22. RWE AG wird einen Überwachungstreuhänder ernennen, der die in diesen Zusagen dem Überwachungstreuhänder zugewiesenen Aufgaben erfüllen wird.
23. RWE AG wird spätestens einen Monat vor dem Ablauf der Veräußerungsfrist einen Veräußerungstreuhänder ernennen, der die in diesen Zusagen näher dargestellten Funktionen wahrnehmen wird. Die Ernennung des Veräußerungstreuhänders wird mit Eintritt in die Verlängerte Veräußerungsfrist wirksam. Das Vorstehende gilt nicht, wenn RWE AG bis zum Ablauf der Veräußerungsfrist einen bindenden Veräußerungsvertrag abgeschlossen und die Kommission dem von RWE AG vorgeschlagenen Käufer zugestimmt hat.
24. Der Treuhänder muss von RWE AG und den Verbundenen Unternehmen unabhängig sein, die notwendige Qualifikation für seine Aufgaben besitzen, wie z.B. ein Mitarbeiter einer Investmentbank oder Beratungsgesellschaft oder ein Wirtschaftsprüfer, und er darf nicht in einen Interessenkonflikt geraten. Der Treuhänder wird von RWE AG in einer Art und Weise entlohnt, die eine unabhängige und effektive Erfüllung seines Mandates nicht beeinträchtigt. Insbesondere in Fällen, in denen das Vergütungspaket des Veräußerungstreuhänders eine Erfolgsprämie beinhaltet, die mit dem Verkaufspreis des Zu Veräußernden Geschäfts gekoppelt ist, soll die Vergütung auch mit der fristgerechten Veräußerung innerhalb der Verlängerten Veräußerungsfrist gekoppelt sein.

### *Vorschlag durch RWE AG*

25. RWE AG legt der Kommission einen Vorschlag mit einer oder mehreren Personen für die Position des Treuhänders zur Zustimmung vor, und zwar nicht später als eine Woche nach dem Stichtag im Falle des Überwachungstreuhänders und nicht später als einen Monat vor Ende der Veräußerungsfrist im Falle des Veräußerungstreuhänders. Jeder Vorschlag muss ausreichende Informationen enthalten, sodass die Kommission

überprüfen kann, ob der vorgeschlagene Treuhänder die in Ziffer 24 genannten Anforderungen erfüllt. Jedem Vorschlag müssen beigefügt sein:

(a) der Entwurf der vollständigen Mandatsvereinbarung, die alle für den Treuhänder zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben/Pflichten erforderlichen Vorschriften enthält;

(b) der Entwurf eines Arbeitsplans, in dem der vorgeschlagene Treuhänder beschreibt, wie er beabsichtigt, die ihm aufgrund der Zusagen anvertrauten Aufgaben zu erfüllen;

(c) einen Hinweis, ob der jeweils vorgeschlagene Treuhänder sowohl als Überwachungs- als auch als Veräußerungstreuhänder fungieren soll oder ob verschiedene Treuhänder für die beiden Funktionen vorgeschlagen werden.

*Genehmigung oder Ablehnung durch die Kommission*

26. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Kommission, den (die) vorgeschlagenen Treuhänder zu genehmigen oder abzulehnen und die vorgeschlagene Mandatsvereinbarung (evtl. nur vorbehaltlich derjenigen Änderungen, die sie für den Treuhänder als zur Erfüllung seiner Verpflichtungen erforderlich erachtet) zu genehmigen. Wenn nur ein vorgeschlagener Name genehmigt wird, ernennt RWE AG die als Treuhänder in Frage kommende Person oder Einrichtung gemäß der von der Kommission genehmigten Mandatsvereinbarung oder veranlasst die Ernennung. Falls mehr als ein Vorschlag genehmigt wird, kann RWE AG denjenigen Treuhänder, der aus den genehmigten Vorschlägen ernannt werden soll, frei wählen. Der Treuhänder ist innerhalb einer Woche nach der Genehmigung durch die Kommission und entsprechend der von der Kommission genehmigten Mandatsvereinbarung zu ernennen.

*Neuer Vorschlag von RWE AG*

27. Falls alle vorgeschlagenen Treuhänder abgelehnt werden, reicht RWE AG innerhalb von einer Woche nach der Mitteilung der Ablehnung, gemäß den Erfordernissen der Ziffer 24 und dem Verfahren der Ziffer 25, die Namen von mindestens zwei weiteren Personen oder Einrichtungen ein.

*Von der Kommission ernannter Treuhänder*

28. Falls alle weiteren vorgeschlagenen Treuhänder von der Kommission abgelehnt werden, benennt die Kommission einen Treuhänder, dessen Vergütung sich im Rahmen des Üblichen zu bewegen hat. RWE AG hat diesen Treuhänder gemäß einer von der Kommission genehmigten Mandatsvereinbarung zu bestellen oder dessen Bestellung zu veranlassen.

II. Funktionen des Treuhänders

29. Der Treuhänder übernimmt die im Folgenden näher beschriebenen Aufgaben/Pflichten, um die Einhaltung der Zusagen sicherzustellen. Die Kommission kann dem Treuhänder, aufgrund eigener Initiative oder auf Anfrage des Treuhänders oder von RWE AG, Anordnungen oder Anweisungen geben, um die Einhaltung der Zusagen sicher zu stellen.

*Pflichten und Obliegenheiten des Überwachungstreuhänders*

30. Der Überwachungstreuhänder:

(a) schlägt in seinem ersten Bericht der Kommission einen detaillierten Arbeitsplan vor, in welchem er beschreibt, wie er die Einhaltung der Zusagen zu kontrollieren beabsichtigt;

(b) beaufsichtigt die laufende Geschäftsführung des Zu Veräußernden Geschäfts hinsichtlich der Sicherstellung seiner andauernden wirtschaftlichen Lebensfähigkeit und Verkäuflichkeit und der Sicherstellung der Zuverlässigkeit des Gasfernleitungsnetzes und er überwacht RWE AGs Einhaltung der Auflagen und Bedingungen, die in der Kommissionsentscheidung enthalten sind. Zu diesem Zweck wird der Überwachungstreuhänder:

(i) den Erhalt der wirtschaftlichen Lebens-, Verkaufs- und Wettbewerbsfähigkeit des Zu Veräußernden Geschäfts und seiner Leistungsfähigkeit zur Gewährleistung einer stabilen Versorgung sowie den Erhalt der Zuverlässigkeit des Gasfernleitungsnetzes gemäß Ziffer 10 der Zusagen überwachen;

(ii) die Führung des Zu Veräußernden Geschäfts als eigene und verkaufsfähige Einheit getrennt von dem bei RWE Gruppe verbleibenden Geschäft gemäß Ziffern 11 bis 13 der Zusagen überwachen;

(iii) (1) in Absprache mit RWE AG alle notwendigen Maßnahmen festlegen, um sicherzustellen, dass RWE AG gemäß Ziffer 14 keine Geschäftsgeheimnisse, Know-how, geschäftliche Informationen oder irgendwelche anderen Informationen vertraulicher oder geschützter Natur bezüglich des Zu Veräußernden Geschäfts erhält, insbesondere indem die Einbindung des Zu Veräußernden Geschäfts in die zentrale IT-Infrastruktur von RWE Gruppe in dem in Ziffer 13 näher festgelegten Rahmen aufgelöst wird, und er wird (2) entscheiden, ob solche Informationen an RWE AG offen gelegt werden können, sofern die Offenlegung für die Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit des Zu Veräußernden Geschäfts, zur Durchführung der Zusammenführung gemäß

Ziffer 8, zur fortgesetzten Aufgabenerfüllung nach Ziffer 11 lit. (a) bis (c), für die dienstleistende Tätigkeit des Zu Veräußernden Geschäfts gemäß Ziffer 12 lit. (a) und (b) oder zur Durchführung der Veräußerung erforderlich oder sonst gesetzlich vorgeschrieben ist;

(iv) die Aufteilung der Vermögensgegenstände zwischen dem Zu Veräußernden Geschäft und RWE Gruppe und die Zusammenführung des Zu Veräußernden Geschäfts in einer lebens- und verkaufsfähigen Einheit gemäß Ziffer 8 der Zusagen überwachen;

(c) führt alle übrigen Aufgaben durch, die ihm gemäß der Auflagen und Bedingungen der Kommissionsentscheidung auferlegt sind;

(d) schlägt RWE AG solche Maßnahmen vor, die er für notwendig erachtet, um die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen der Kommissionsentscheidung sicherzustellen, insbesondere die Aufrechterhaltung der vollständigen wirtschaftlichen Lebensfähigkeit, Verkäuflichkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Zu Veräußernden Geschäfts und der Zuverlässigkeit des Gasfernleitungsnetzes, die Trennung des Zu Veräußernden Geschäfts und die Nicht-Offenlegung von wettbewerblich relevanten Informationen;

(e) überprüft und bewertet potenzielle Käufer und den Gang des Veräußerungsprozesses und kontrolliert, dass potenzielle Käufer abhängig vom jeweiligen Stadium des Veräußerungsprozesses (1) ausreichende Informationen erhalten, indem er insbesondere, sofern vorhanden, die Datenraumdokumentation und das Informationsmemorandum durchsieht, die Due Diligence begleitet und (2) überprüft, ob potenziellen Käufern ausreichender Zugang zum Management des Zu Veräußernden Geschäfts gewährt wird;

(f) erstellt für die Kommission innerhalb von fünfzehn Kalendertagen nach Ende eines jeden Monats einen schriftlichen Bericht, wobei RWE AG zur gleichen Zeit eine Kopie hiervon erhält. Der Bericht wird den Betrieb und die Führung des Zu Veräußernden Geschäfts beschreiben, sodass die Kommission die Frage, ob das Geschäft im Einklang mit den Zusagen geführt wird, den Gang des Veräußerungsprozesses und potenzielle Käufer beurteilen kann. Zusätzlich zu diesen Berichten informiert der Überwachungstreuhänder die Kommission unverzüglich und schriftlich, mit gleichzeitiger Kopie an RWE AG, falls er aus vernünftigen Gründen zu dem Schluss kommt, dass RWE AG die im Rahmen der Zusagen eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält;

(g) bewertet, sobald RWE AG der Kommission einen Käufer gemäß Ziffer 19 vorgeschlagen hat, innerhalb von einer Woche nach Eingang des Vorschlags die Unabhän-

gigkeit und Eignung des vorgeschlagenen Käufers sowie die Lebensfähigkeit des Zu Veräußernden Geschäfts nach einer Veräußerung an den vorgeschlagenen Käufer. Er bewertet zudem und teilt der Kommission mit, ob das Zu Veräußernde Geschäft seiner Ansicht nach in einer mit den Zusagen im Einklang stehenden Weise verkauft wird, insbesondere, sofern relevant, ob unter Berücksichtigung des vorgeschlagenen Käufers ein Verkauf unter Ausschluss eines oder mehrerer Vermögensgegenstände oder von Teilen der Belegschaft die Lebensfähigkeit des Zu Veräußernden Geschäfts nach dem Verkauf nicht beeinträchtigt.

### *Pflichten und Obliegenheiten des Veräußerungstreuhänders*

31. Innerhalb der Verlängerten Veräußerungsfrist verkauft der Veräußerungstreuhänder das Zu Veräußernde Geschäft ohne Bindung an einen Mindestpreis an einen von den Parteien unabhängigen Käufer, sofern die Kommission dem Käufer und dem Veräußerungsvertrag gemäß dem in den Ziffern 20 und 21 niedergelegten Verfahren zugestimmt hat. Der Veräußerungstreuhänder nimmt in den Veräußerungsvertrag solche Bedingungen und Auflagen auf, die für einen schnellen Verkauf innerhalb der Verlängerten Veräußerungsfrist angemessen sind. Insbesondere kann der Veräußerungstreuhänder in den Veräußerungsvertrag diejenigen verkehrsüblichen Gewährleistungen und Freistellungen einbeziehen, die bei vernünftiger Betrachtung für das Zustandekommen des Verkaufs notwendig sind. Der Veräußerungstreuhänder soll die finanziellen Interessen von RWE Gruppe so weit als möglich berücksichtigen, unter der Maßgabe, dass RWE AG der uneingeschränkten Auflage unterliegt, ohne Bindung an einen Mindestpreis innerhalb der verlängerten Veräußerungsfrist zu veräußern. RWE AG kann dem Veräußerungstreuhänder Vorschläge für einen Käufer unterbreiten.
32. Während der Verlängerten Veräußerungsfrist (oder sonst auf Anfrage der Kommission) legt der Veräußerungstreuhänder der Kommission monatlich einen umfassenden, schriftlich in deutscher Sprache abgefassten Bericht über den Gang des Veräußerungsprozesses vor. Diese Berichte sind innerhalb von fünfzehn Kalendertagen nach Ende jeden Monats vorzulegen, mit einer Kopie an den Überwachungstreuhänder und einer nicht-vertraulichen Kopie an RWE AG.

### III. Pflichten und Obliegenheiten von RWE AG

33. RWE AG sowie RWE AGs Berater lassen dem Treuhänder die Unterstützung und Information einschließlich Kopien aller relevanten Dokumente zukommen, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben vernünftigerweise benötigt. Der Treuhänder hat vollen Zugang zu allen Büchern, Aufzeichnungen, Unterlagen, Mitarbeitern, Einrichtungen, Standorten und technischen Informationen von RWE AG oder des Zu Veräußernden Geschäfts, die für die Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen der Zusagen vernünftigerweise erforderlich sind. RWE AG und das Zu Veräußernde Geschäft stellen dem

Treuhänder ein oder mehrere Büros in ihren Geschäftsräumen zur Verfügung und stehen für Besprechungen zur Verfügung, um den Treuhänder mit den notwendigen Informationen für die Erfüllung seiner Aufgabe zu versorgen.

34. RWE AG lässt dem Überwachungstreuhänder von Seiten der Geschäftsführung und der Verwaltung alle Unterstützung zukommen, um die er zur Unterstützung der Geschäftsführung des Zu Veräußernden Geschäfts vernünftigerweise ersucht. Dies schließt alle Querschnittsfunktionen des Unternehmens mit ein, aus denen derzeit auf der Ebene der Hauptverwaltung für das Zu Veräußernde Geschäft Dienstleistungen erbracht werden. RWE AG verschafft dem Überwachungstreuhänder auf Nachfrage Zugang zu den an potenzielle Käufer übermittelten Informationen, insbesondere zu Datenraum-Dokumentationen und allen anderen Informationen, die potenziellen Käufern im Rahmen der Due Diligence gewährt wurden. RWE AG setzt den Überwachungstreuhänder über mögliche Käufer in Kenntnis, übermittelt ihm eine Liste der potenziellen Käufer und informiert ihn über den Gang des Veräußerungsprozesses. RWE AG hält den Überwachungstreuhänder bezüglich der Entwicklungen im Veräußerungsprozess auf dem Laufenden.
35. RWE AG wird dem Veräußerungstreuhänder eine ordnungsgemäß ausgestellte Vollmacht erteilen und die Verbundenen Unternehmen zur Erteilung von Vollmachten veranlassen, die ihn ermächtigen, alle für den Verkauf und die Übertragung des Zu Veräußernden Geschäfts erforderlichen Handlungen vorzunehmen, einschließlich der Einstellung von Beratern, und die entsprechenden Erklärungen abzugeben. Auf Verlangen des Veräußerungstreuhänders sorgt RWE AG dafür, dass die für die Durchführung des Verkaufs und der Übertragung des Zu Veräußernden Geschäfts benötigten Unterlagen ordnungsgemäß ausgefertigt werden.
36. RWE AG stellt den Treuhänder und seine Angestellten und Beauftragten von der Haftung frei (jeweils eine „*freigestellte Partei*“) und willigt ein, dass eine freigestellte Partei gegenüber RWE AG nicht für Verbindlichkeiten haftet, die in Ausführung ihrer Pflichten entstehen, sofern diese Ausführung im Einklang mit den Zusagen steht. Von dieser Freistellungspflicht ausgenommen sind Verbindlichkeiten, die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Treuhänders, seiner Angestellten, Beauftragten oder Berater entstehen.
37. Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch RWE AG (wobei RWE AG diese Zustimmung nicht ohne wichtige Gründe verweigern wird) kann der Treuhänder auf Kosten von RWE AG Berater (insbesondere für Rechts- oder Finanzberatung) beauftragen, wenn der Treuhänder die Berater für die Erfüllung der Pflichten des Treuhänders im Rahmen des Treuhändermandates für notwendig und erforderlich hält und unter der Voraussetzung, dass die dadurch anfallenden Honorar- oder anderen Verpflichtungen angemessen sind. Sollte RWE AG die vom Treuhänder vorgeschlagenen

Berater ablehnen, kann die Kommission die Berater stattdessen genehmigen, nachdem sie RWE AG angehört hat. Nur der Treuhänder ist berechtigt, den Beratern Anweisungen zu geben. Ziffer 36 gilt für diese Berater entsprechend. Während der verlängerten Veräußerungsfrist kann der Veräußerungstreuhänder Berater hinzuziehen, die RWE Gruppe während der Veräußerungsfrist unterstützt haben, sofern der Veräußerungstreuhänder dies als im besten Interesse eines schnellen Verkaufs ansieht.

IV. Ersetzung, Entlassung und Wiedereinsetzung des Treuhänders

38. Falls der Treuhänder seine Funktionen im Rahmen der Zusagen nicht wahrnimmt, oder sonst aus wichtigem Grund (wobei die Tatsache, dass der Treuhänder einem Interessenkonflikt ausgesetzt ist, als wichtiger Grund gilt):
- (a) kann die Kommission nach Anhörung des Treuhänders RWE AG aufgeben, diesen zu ersetzen;
  - (b) kann RWE AG mit vorheriger Zustimmung der Kommission den Treuhänder ersetzen.
39. Wird ein Treuhänder gemäß Ziffer 38 seiner Aufgaben enthoben, so kann von ihm verlangt werden, dass er seine Aufgabe bis zur Übernahme seiner Funktion durch einen neuen Treuhänder weiterführt. Diesem hat der Treuhänder alle relevanten Informationen vollständig zu übergeben. Der neue Treuhänder wird entsprechend dem in den Ziffern 22 bis 28 bezeichneten Verfahren ernannt.
40. Außer im Falle der Entlassung gemäß Ziffer 38 hört der Treuhänder erst dann auf, als Treuhänder zu handeln, wenn die Kommission ihn nach Erfüllung aller Aufgaben, mit denen er als Treuhänder betraut war, von seinen Pflichten entbunden hat. Jedoch kann die Kommission jederzeit verlangen, dass ein Überwachungstreuhänder wiedereingesetzt wird, wenn sich später zeigt, dass eine Zusage nicht vollständig und ordnungsgemäß umgesetzt wurde.

**Abschnitt F. Überprüfungsklausel**

41. Gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a der Verordnung 1/2003 kann RWE AG bei der Kommission beantragen, dass diese das Verfahren wiedereröffnet, um die Zusagen in den Teilen abzuändern, deren Tatsachengrundlage sich wesentlich geändert hat, sofern die Kommissionsentscheidung nach Art. 9 Abs. 1 der Verordnung 1/2003 sich auf diese Tatsachengrundlage stützt.
42. Unabhängig von den Regelungen in Art. 9 Abs. 2 der Verordnung 1/2003 kann die Kommission auf einen begründeten Antrag von RWE AG, der "good cause" aufzeigt und dem ein Bericht des Überwachungstreuhänders beigefügt ist:
- (a) eine Verlängerung der in den Zusagen vorgesehenen Veräußerungsfrist(en) gewähren; oder
- (b) in Ausnahmefällen eine oder mehrere in diesen Zusagen enthaltene Auflagen und Bedingungen verändern, ersetzen oder ganz auf sie verzichten.
43. Möchte RWE AG eine Verlängerung der Veräußerungsfrist(en) erreichen, so stellt RWE AG einen entsprechenden, hinreichend begründeten Antrag, der "good cause" aufzeigt, und zwar spätestens einen Monat vor Ablauf der einschlägigen Frist. Nur in Ausnahmefällen ist RWE AG berechtigt, auch innerhalb des letzten Monats vor Fristablauf um eine Verlängerung zu ersuchen.

Ein Fall von "good cause" kann vorliegen, wenn RWE AG die Veräußerungsfrist aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, nicht einhalten kann und davon auszugehen ist, dass RWE AG innerhalb kurzer Zeit in der Lage sein wird, das zu Veräußernde Geschäft selbst oder durch Verbundene Unternehmen zu veräußern, zum Beispiel falls entsprechende Memoranda of Understanding schon unterzeichnet worden sind, ausschließliche Verhandlungen stattfinden oder die Anzahl der noch zu veräußernden Gegenstände gering ist.

**Abschnitt G. Schlussbestimmungen**

44. Die Zusagen treten an dem Tag in Kraft, an dem die Kommission eine Entscheidung gemäß Art. 9 der Verordnung 1/2003 veröffentlicht, in der die Kommission die Zusagen für RWE AG für verbindlich erklärt.
45. RWE AG wird die nichtvertrauliche Fassung dieser Zusagen an prominenter Stelle auf ihrer Internetseite veröffentlichen und aktualisieren. Die Kommission muss der nichtvertraulichen Fassung zustimmen.

.....  
mit hinreichender Zeichnungsberechtigung für RWE AG

**26. November 2008**  
**Nicht vertrauliche Fassung**

**Fall COMP/B-1/39.402**  
**- Deutscher Gasmarkt -**

**ZUSAGEN AN DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION**

**Anlage 1**

**Liste der Kompetenzträger**

**[Geschäftsgeheimnis]**

Fall COMP/B-1/39.402

- Deutscher Gasmarkt -

ZUSAGEN AN DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION

Anlage 2

**Definition der Gaswirtschaftlichen Produkte und der Lastflusszusagen**

1. **Gaswirtschaftliche Produkte** sind Produkte zur Erbringung externer Regelenergie im Sinne der Ziffer 3.3 der Anlage 2 des Beschlusses der Bundesnetzagentur in Sachen Ausgleichsleistungen Gas vom 28.05.2008 („GABi Gas“). Nach den Vorgaben der GABi Gas fallen unter den Begriff der externen Regelenergie Dienstleistungen zur untertägigen Strukturierung sowie die Beschaffung und Veräußerung von Gas zum Ausgleich von Fehl- bzw. Überschussmengen. Zu den Dienstleistungen zur untertägigen Strukturierung zählen entsprechend den Vorgaben der Bundesnetzagentur die Gasleihe, das Gasparken, die Vorstrukturierung und die Bereitstellung von Speicherkapazitäten bzw. entsprechenden Flexibilitäten.

Gaswirtschaftliche Produkte sind damit:

- Gasleihe (vorübergehende Überlassung von Gasmengen durch den Anbieter)
- Gasparken (vorübergehende Überlassung von Gasmengen durch den Netzbetreiber)
- Vorstrukturierung
- Bereitstellung von Speicherkapazitäten oder vergleichbaren Flexibilitäten
- An- und Verkauf von Gas (Beschaffung und Veräußerung) zum Ausgleich von Fehl- bzw. Überschussmengen.

Nicht zu den Gaswirtschaftlichen Produkten gehören:

- Betriebsgas
- Lastflusszusagen, wenn diese dazu dienen die Ausweisbarkeit frei zuordenbarer Kapazitäten im Marktgebiet zu erhöhen (§ 6 Abs. 3 S. 2 lit. 1 GasNZV).

2. **Lastflusszusagen** sind entsprechend § 6 GasNZV vertragliche Vereinbarungen des Netzbetreibers mit Dritten, die der Netzbetreiber abschließt, um das Angebot frei zuordenbarer Kapazitäten im Netz zu erhöhen, sofern diese wegen

- der hohen Anzahl von zu berücksichtigenden Lastszenarien;
- der Größe des Netzes; oder
- physikalischer Engpässe

nicht oder nicht in ausreichendem Maße im gesamten Netz angeboten werden können.

**26. November 2008**  
**Nicht vertrauliche Fassung**

**Fall COMP/B-1/39.402**  
**- Deutscher Gasmarkt -**

**ZUSAGEN AN DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION**

**Anlage 3**

**Laufende und geplante Investitionen**

**[Geschäftsgeheimnis]**

Fall COMP/B-1/39.402

- Deutscher Gasmarkt -

ZUSAGEN AN DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION

Anlage 4

**Das Gasfernleitungsnetz-Geschäft in Deutschland**

**A. Rechtliche und funktionale Struktur des Gasfernleitungsnetz-Geschäfts**

1. Das Zu Veräußernde Gasfernleitungsnetz-Geschäft in Deutschland (nachfolgend: „Gasfernleitungsnetz-Geschäft“) besteht aus Gashochdruckleitungen der RWE-Gruppe. Neben den Leitungen umfasst es Verdichterstationen, Gasmischanlagen und weitere wesentliche Vermögensgegenstände sowie die für den Betrieb erforderlichen Mitarbeiter. Die Gashochdruckleitungen der RWE-Gruppe befinden sich in den deutschen Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.
2. Das Zu Veräußernde Gasfernleitungsnetz-Geschäft wird derzeit von der RWE Transportnetz Gas GmbH betrieben und ist gegenwärtig nicht in einer rechtlich selbständigen Gesellschaft zusammengefasst. Die relevanten Gasfernleitungsnetze stehen im Eigentum der Thyssengas GmbH und der RWE Westfalen-Weser-Ems AG. Die RWE Transportnetz Gas GmbH pachtet die Gasfernleitungsnetze von den genannten Gesellschaften und betreibt diese. Technische Netzdienstleistungen und netzwirtschaftliche Dienstleistungen werden von RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH und der RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH erbracht. Die RWE AG und die Verbundenen Unternehmen werden sicherstellen, dass das Gasfernleitungsnetz-Geschäft der RWE-Gruppe einschließlich der Gashochdruckleitungen sowie wesentlicher Vermögensgegenstände und Mitarbeiter in eine verkaufsfähige Einheit zusammengeführt werden.
3. Gegenstand der Verpflichtungszusage ist nur das Gasfernleitungsnetz-Geschäft in Deutschland. Die ausländischen Gasfernleitungsnetze, die Verteilnetze der RWE-Gruppe sowie die Gasspeicher sind nicht Bestandteil des Zu Veräußernden Geschäfts.
4. Die RWE Transportnetz Gas GmbH ist über die RWE Energy Beteiligungsgesellschaft mbH eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der

RWE Energy AG. Die RWE Energy AG ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der RWE AG. Die RWE Energy AG und die RWE Transportnetz Gas GmbH setzen die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zur Entflechtung um.

**B. Veräußerungsgegenstand**

5. Das Gasfernleitungsnetz-Geschäft umfasst die folgenden a) wesentlichen materiellen Vermögensgegenstände; b) wesentlichen immateriellen Vermögensgegenstände; c) wesentlichen Lizenzen, Erlaubnisse und Genehmigungen; d) wesentlichen Verträge und Vereinbarungen; e) wesentlichen Kundendaten und –aufzeichnungen; f) wesentlichen Funktionen; g) Mitarbeiter und Kompetenzträger; und h) Vereinbarungen mit der RWE Gruppe:

**a) Wesentliche materielle Vermögensgegenstände:**

6. das Gasfernleitungsnetz, bestehend aus ca. 4.000 km Gashochdruckleitungen mit einem maximalen Betriebsdruck oberhalb 5 bar, einschließlich der Grundstücke bzw. der für den Betrieb benötigten Rechte an Grundstücken Dritter; eine Karte des Gasfernleitungsnetzes ist als **Anlage 4-A** beigefügt. Dies erfasst auch:

(i) die Bruchteilseigentumsanteile der Thyssengas GmbH am sog. „Nordgasantransportsystem“ (Emden – Hünxe), das gemeinsam mit der Gasunie Deutschland GmbH betrieben wird. Das Nordgasantransportsystem ist mit seinen (eigentumsgewichteten) Kapazitäten integraler Bestandteil des von der Thyssengas GmbH gepachteten Fernleitungsnetzes der RWE Transportnetz Gas GmbH (Marktgebiet RWE H-Gas) und wird von der RWE Transportnetz Gas GmbH in drei Abschnitte und eine Verdichterstation untergliedert, an denen die Thyssengas GmbH wie folgt beteiligt ist:

- Emden – Folmhusen – Bunde (24,24%),
- Bunder Tief – Emsbüren (25%),
- Emsbüren – Hünxe (100%),
- Verdichterstation Rysum (27%);

(ii) die 50%-Beteiligungen der Thyssengas GmbH an der Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG) und an der Nordrheinische Erdgastransportleitungs-Verwaltungs-GmbH (NEVG), deren Leitungssystem aufgrund vertraglicher Regelungen mit 36% seiner Kapazitäten integraler Bestandteil des Fernleitungsnetzes der RWE Transportnetz Gas GmbH ist;

(iii) Gemeinschaftsleitungen und Gemeinschaftsanlagen mit der Ruhrgas AG nach dem Gemeinschaftsanlagenvertrag vom 15. April 1996 gemäß **Anlage 4-B**;

(iv) Bruchteileigentumsanteile der Thyssengas GmbH an den Gasdruckregelanlagen Mönchengladbach und Rheydt und Bruchteileigentumsanteil der RWE Westfalen-Weser-Ems AG an der Gemeinschafts-Gasleitung Velen-Heiden-Raesfeld;

(v) Verdichterstationen im Gasfernleitungsnetz, einschließlich der dazugehörigen Grundstücke bzw. der für den Betrieb benötigten Rechte an Grundstücken Dritter;

(vi) Gasmischanlagen in Hamborn und Broichweiden einschließlich der dazugehörigen Grundstücke bzw. der für den Betrieb benötigten Rechte an Grundstücken Dritter;

(vii) Gasdruckregel- und Messanlagen im Gasfernleitungsnetz einschließlich der dazugehörigen Grundstücke bzw. der für den Betrieb benötigten Rechte an Grundstücken Dritter (diese stehen teilweise im Eigentum von RWE, teilweise sind sie Eigentum der Kunden von RWE (Stadtwerke, Industriekunden), für die RWE die Anlagen auf vertraglicher Basis betreibt);

(viii) Odorierungsanlagen;

(ix) Ausrüstung für den Betrieb des Prozessleitsystems, insbesondere Hardware-Ausstattung des Prozessleitsystems;

(x) die 19%-Beteiligung der Thyssengas GmbH an der trac-x Transport Capacity Exchange GmbH;

(xi) die Speichieranbindungsleitungen zu den an das Gasfernleitungsnetz angebundenen Speichern;

**b) Wesentliche immaterielle Vermögensgegenstände:**

7. (i) die erforderliche Steuerungs- und Kapazitätssoftware für das Prozessleitsystem;

**c) Wesentliche Lizenzen, Erlaubnisse und Genehmigungen:**

8. (i) die Netzbetreibergenehmigung gemäß § 4 Abs. 1 EnWG, soweit die Voraussetzungen von § 4 Abs. 3 EnWG erfüllt sind;
- (ii) alle Genehmigungen im Hinblick auf Gasfernleitungen, die auf der Grundlage von Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 EnWG oder §§ 72 ff. VwVfG erteilt wurden;
- (iii) für die Verdichteranlagen Genehmigungen nach dem BImSchG sowie Emissionsberechtigungen nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz und dem Zuteilungsgesetz 2012;

**d) Wesentliche Verträge und Vereinbarungen:**

9. (i) Bilanzkreisverträge;
- (ii) Einspeiseverträge und Ausspeiseverträge;
- (iii) Kapazitätsbestellungen gemäß § 8 KoV II bzw. gemäß den Nachfolgeregelungen;
- (iv) Netzkopplungsverträge und Netzanschlussverträge;
- (v) Speicheranschlussverträge, Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag mit der RWE Power AG für das Kraftwerk Gersteinwerk, Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag mit der RWE Power AG für das Kraftwerk Emsland und andere gaswirtschaftliche Verträge;
- (vi) Gaswirtschaftliche Produkte, Lastflusszusagen, Bereitstellung von Betriebsgas, Tauschverträge (Qualitätstausch H-Gas zu L-Gas);
- (vii) Beteiligungsverträge und Bruchteilsgemeinschaftsverträge (z.B. NETG, Nordgasantransport, Gemeinschaftsanlagen Ruhrgas) sowie damit im Zusammenhang stehende Verträge (z.B. Verträge über den Bau bzw. die Mitbenutzung von Mess- und Regelanlagen, Dienstleistungsverträge etc.);
- (viii) Wegebenutzungs- und Gestattungsverträge;
- (ix) Wegebenutzungsrechte für Leitungsabschnitte, die derzeit über Konzessionsverträge gesichert sind;
- (x) Verträge über Erbbaurechte und Dienstbarkeiten;

**e) Wesentliche Kundendaten und -aufzeichnungen:**

10. alle Kundendaten und -aufzeichnungen betreffend das Gasfernleitungsnetz-Geschäft, in Papierform oder in elektronischer Form;

**f) Wesentliche Funktionen:**

11. voraussichtlich die folgenden wesentlichen Funktionen des Gasfernleitungsnetz-Geschäfts (ein Organigramm der derzeit geplanten zukünftigen Funktionen der RWE Transportnetz Gas GmbH ist zu Informationszwecken als **Anlage 4-C** beigelegt):

- (i) Asset Management;
- (ii) Operative Transportabwicklung;
- (iii) Betrieb;
- (iv) Netzvertrieb;
- (v) Rechnungswesen/Unternehmensplanung;
- (vi) Unternehmensentwicklung;
- (vii) Recht/Regulierung;
- (viii) Personal/Kommunikation;

**g) Mitarbeiter und Kompetenzträger:**

12. insgesamt ca. [200 bis 300] Mitarbeiter, darunter die folgenden Kompetenzträger:

**[Geschäftsgeheimnis]**

**h) Vereinbarungen mit der RWE Gruppe:**

13. die Vorkehrungen für die folgenden Vereinbarungen mit Unternehmen der RWE Gruppe:

(i) Vereinbarungen über die Erbringung der folgenden Dienstleistungen für eine Übergangszeit von bis zu zwei Jahren nach dem Übertragungstichtag: Rufbereitschaft, Personalbetreuung, Betriebssicherungsmanagement, Arbeits- und Sozialrecht, Beauftragtenwesen (tlw.), Liegenschaftsverwaltung, Fahrbereitschaft und Fahrzeugleasing, Personaldienstleistungen und Weiterbildung, Gastronomie, Büroservices, Reiseservice, Sicherheitsservice, IT;

(ii) Verpflichtung zur Lieferung der folgenden Gaswirtschaftlichen Produkte unter bestimmten Voraussetzungen für eine Übergangszeit von bis zu fünf Jahren ab dem Übertragungstichtag: Gasleihe (vorübergehende Überlassung von Gasmengen durch den Anbieter), Gasparken (vorübergehende Überlassung von Gasmengen durch den Netzbetreiber), Vorstrukturierung, Bereitstellung von Speicherkapazitäten oder vergleichbare Flexibilitäten, An- und Verkauf von Gas (Beschaffung und Veräußerung) zum Ausgleich von Fehl- bzw. Überschussmengen;

(iii) Verpflichtung zur Bereitstellung von Lastflusszusagen unter bestimmten Voraussetzungen für eine Übergangszeit von bis zu fünf Jahren ab dem Übertragungstichtag.

**C. Ausgenommene wesentliche Vermögensgegenstände**

14. Das Zu Veräußernde Geschäft schließt insbesondere nicht mit ein:

(i) die Verteilnetze der RWE-Gruppe;

(ii) die ausländischen Gasfernleitungsnetze;

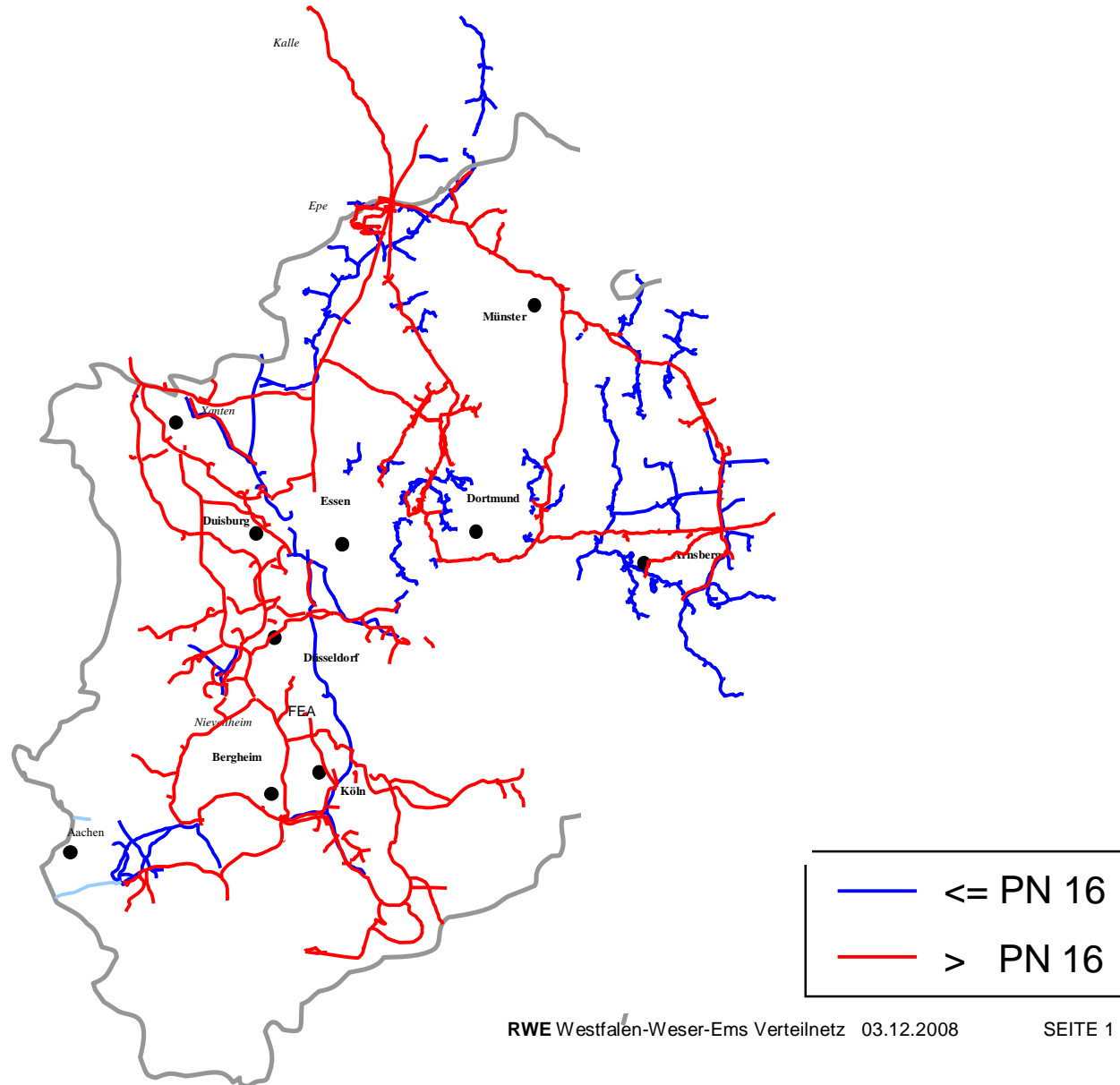
(iii) Erdgasspeicher;

(iv) einige kurze, derzeit von der RWE Transportnetz Gas GmbH betriebene Netzteile mit Verteilnetz-Charakter (ca. 100 km) in der Region Bergheim, die an der aktuellen Gasfernleitungsnetz-/Verteilnetz-Schnittstelle keine hinreichenden Messanlagen aufweisen; eine Karte dieses Abschnitts des Fernleitungsnetzes ist als **Anlage 4-D** beigelegt;

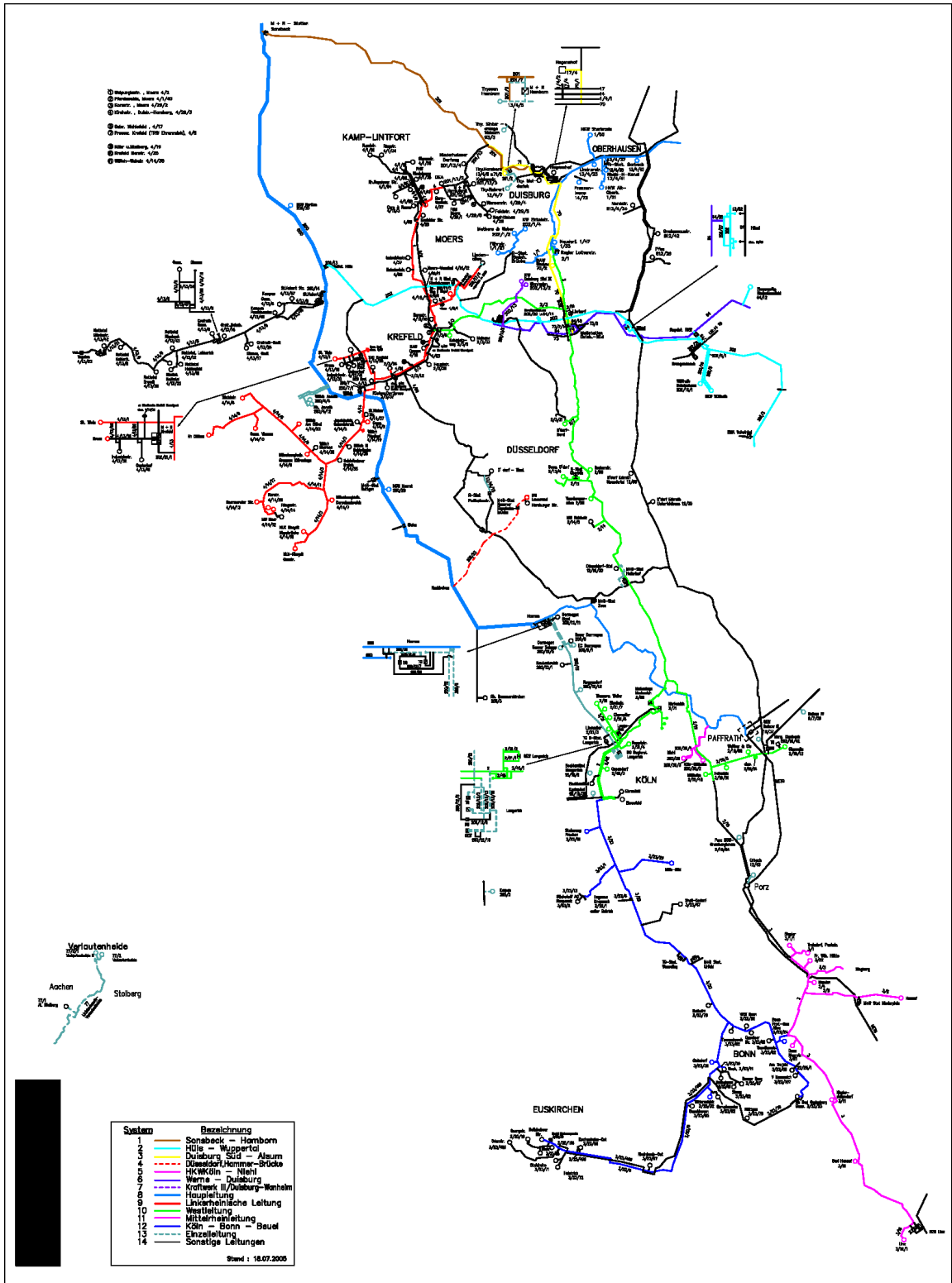
(v) die Gasmischanlage Weine;

- (vi) die Marke RWE und alle verbundenen Markenzeichen.

**Fall COMP/B-1/39.402 (Deutscher Gasmarkt)**  
**Anlage 4-A zu den Zusagen**  
**(Leitungsnetz der RWE Transportnetz Gas GmbH)**



**Fall COMP/B-1/39.402 (Deutscher Gasmarkt)**  
**Anlage 4-B zu den Zusagen**  
**(Gemeinschaftsanlagen und -leitungen nach dem GAV 95)**

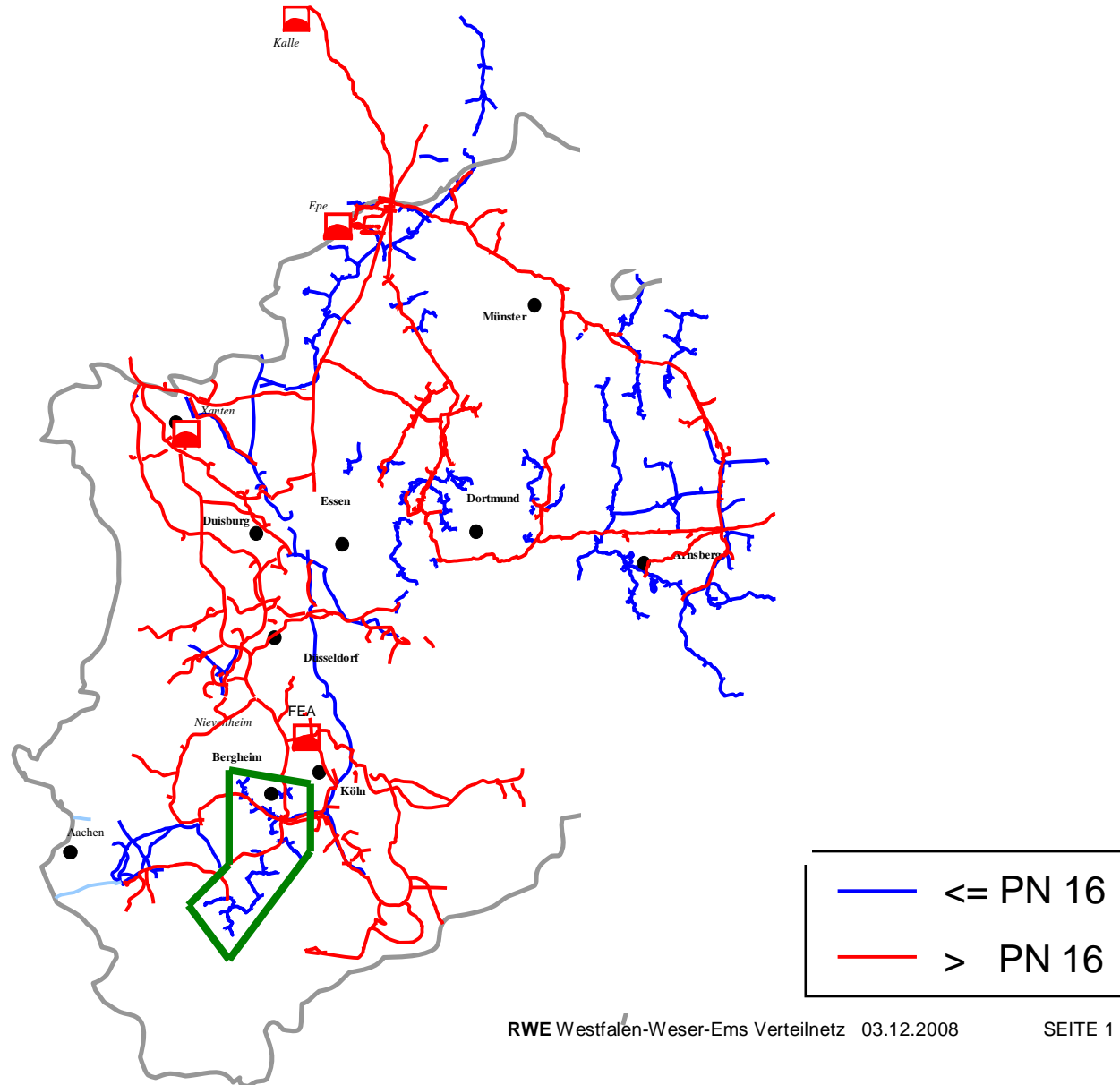


**Fall COMP/B-1/39.402 (Deutscher Gasmarkt)**  
**Anlage 4-C zu den Zusagen**  
**(Organigramm der künftigen Funktionen von RWE Transportnetz GmbH)**

**Geschäftsführung**

<b>Asset-management</b>	<b>Operative Transport-abwicklung</b>	<b>Betrieb</b>	<b>Netzvertrieb</b>	<b>Rechnungswesen Unternehmens-planung</b>	<b>Unternehmens-entwicklung</b>	<b>Recht/ Regulierung</b>	<b>Personal / Kommunikation</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>n Systemplanung/ Kapazitätsmodelle</li> <li>n Budgetplanung und Projektver- folgung</li> <li>n Projektierung und Bau</li> <li>n Instandhaltung, Koordinierung Dienstleister</li> <li>n Genehmigungs- verfahren, Rechtserwerb</li> <li>n Dokumentation</li> <li>n Wegerechtsver- waltung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>n Vertrags- dispatching</li> <li>n Leittechnik</li> <li>n Messdaten- erfassung</li> <li>n Fahrplanmana- gement</li> <li>n Dispatching</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>n Dezentraler Netzbetrieb</li> <li>n Regelsetzung</li> <li>n Zähltechnik</li> <li>n KKS</li> <li>n Betriebsunter- stützung WWE</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>n Prozesse, Bilanzkreis- koordination Abrechnung</li> <li>n Grundsatzfra- gen, kommer- zielle Funktio- nen, Angebots- kalkulation, Verträge</li> <li>n Key Account</li> <li>n NAV/NKV</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>n Planung, Investitions- rechnung, Wirtschaftlich- keitsanalysen, Kostenrech- nung</li> <li>n Kfm. Regulierungs- fragen</li> <li>n Rechnungs- wesen</li> <li>n IT</li> <li>n Beschaffung/ technischer Einkauf</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>n Strategische Planung/ Sonderpro- jekte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>n Recht</li> <li>n Regulierung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>n Operatives / Strategisches PM</li> <li>n Abrechnung/ Verwaltung</li> <li>n Beschaffung Entwicklung Controlling</li> <li>n Beauftragten- wesen</li> <li>n BSA</li> <li>n Interne/ex- terne Kommu- nikation</li> </ul>

**Fall COMP/B-1/39.402 (Deutscher Gasmarkt)**  
**Anlage 4-D zu den Zusagen**  
**(Karte des Netzstummels Bergheim)**

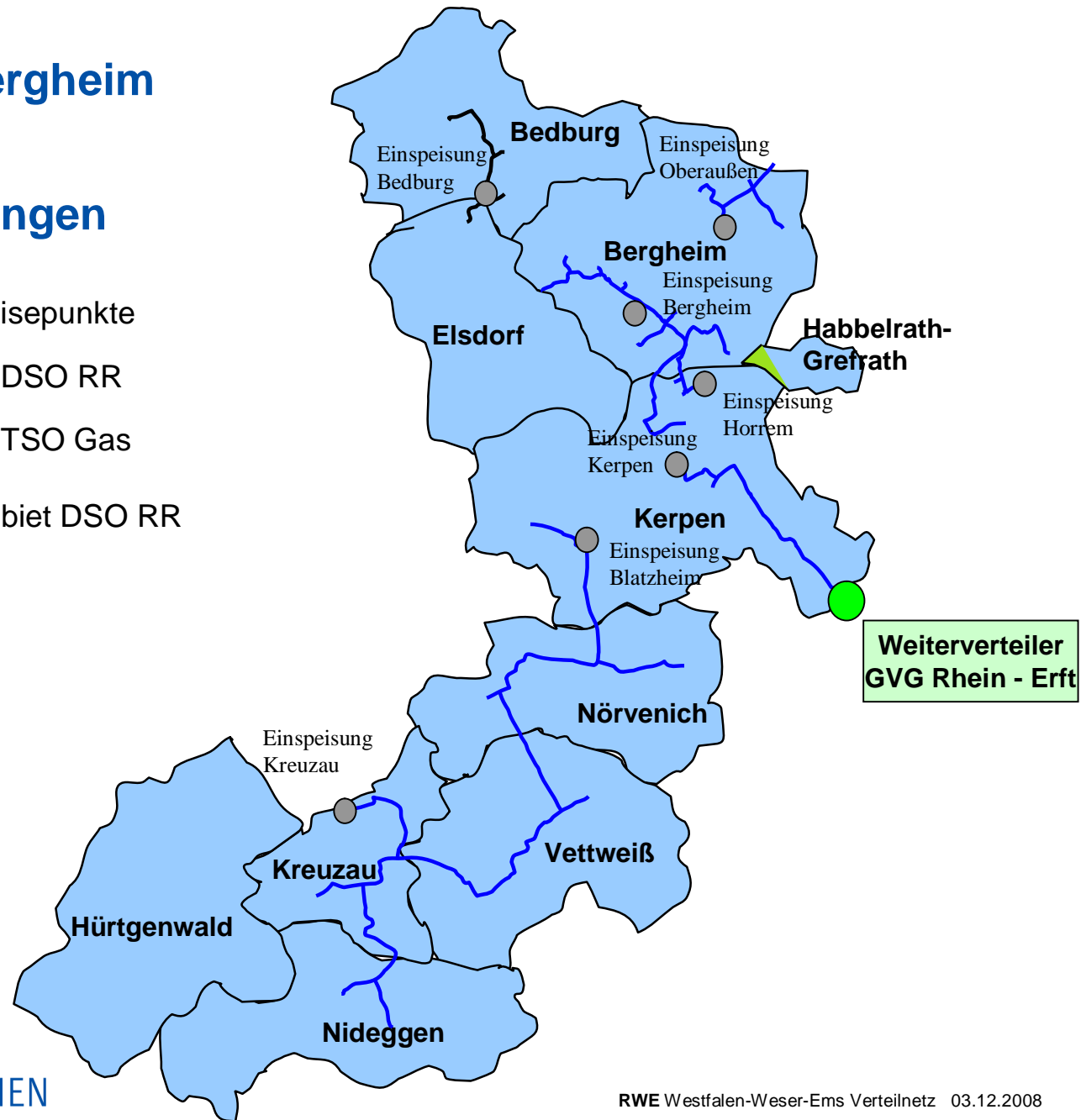


# Netzbereich Bergheim

## Lokale HD

## Verteilnetzleitungen

- Größere Einspeisepunkte
- PN 16 Pächter DSO RR
- PN 16 Pächter TSO Gas
- Versorgungsgebiet DSO RR



Fall COMP/B-1/39.402  
- Deutscher Gasmarkt -  
ZUSAGEN AN DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION

Anlage 5

**Auflistung der nach dem Übertragungstichtag auf Wunsch des Käufers durchzuführen-  
enden Dienstleistungen**

<b>Art der Dienstleistung</b>	<b>Unternehmen</b>
Personalbetreuung	[Geschäftsgeheimnis]
Betriebssicherungs-Management	[Geschäftsgeheimnis]
Beratung im Arbeits- und Sozialrecht	[Geschäftsgeheimnis]
Beauftragtenwesen (Sicherheit, Arbeitssicherheit, Gleichbehandlung, Datenschutz, Umwelt)	[Geschäftsgeheimnis]
Liegenschaftsverwaltung	[Geschäftsgeheimnis]
Fahrbereitschaft und Fahrzeugleasing	[Geschäftsgeheimnis]
Personaldienstleistungen und Weiterbildung	[Geschäftsgeheimnis]
Gastronomie	[Geschäftsgeheimnis]
Büroservices	[Geschäftsgeheimnis]
Reiseservice	[Geschäftsgeheimnis]
Sicherheitsservice	[Geschäftsgeheimnis]
Sonstige Dienstleistungen	[Geschäftsgeheimnis]
IT Services	[Geschäftsgeheimnis]
IT Projekte	[Geschäftsgeheimnis]
IT Communication	[Geschäftsgeheimnis]

Fall COMP/B-1/39.402

- Deutscher Gasmarkt -

ZUSAGEN AN DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION

Anlage 6

**Voraussetzungen für die Lieferung von Gaswirtschaftlichen Produkten und Lastflusszusagen nach dem Übertragungsstichtag auf Wunsch des Käufers**

**I. Gaswirtschaftliche Produkte**

RWE AG verpflichtet sich, unter den folgenden Voraussetzungen und zu den folgenden Bedingungen die Bereitstellung von Gaswirtschaftlichen Produkten im Sinne der Anlage 2 Ziffer 1 zu den Zusagen zu angemessenen Konditionen und Preisen sicherzustellen:

1. Sofern die Liquidität in den Marktgebieten des Zu Veräußernden Geschäfts nicht ausreicht, um dessen Bedarf an Gaswirtschaftlichen Produkten für das relevante Gaswirtschaftsjahr zu decken und eine Beschaffung auf dem Gashandelsmarkt in einem angrenzenden Marktgebiet nicht zuverlässig durchführbar ist und das Zu Veräußernde Geschäft aus diesem Grund ein Market-Maker-Modell im Sinne der Ziffer 3.3.3., Anlage 2 des Beschlusses der Bundesnetzagentur in Sachen Ausgleichsleistungen Gas vom 28.05.2008 („GABi Gas“) anwendet, wird sich RWE AG selbst oder ein mit ihr Verbundenes Unternehmen auf Wunsch des Käufers an der vorgenannten Market-Maker-Ausschreibung für die zum Zeitpunkt der Abgabe der Zusagen bestehenden Marktgebiete des Zu Veräußernden Geschäfts zu den folgenden Bedingungen beteiligen und gegebenenfalls auf der Grundlage dieser Ausschreibung eine solche Market-Making-Verpflichtung übernehmen:
  - a. Für die Vorhaltung der Gaswirtschaftlichen Produkte kann ein Leistungspreis vereinbart werden.
  - b. Arbeitspreise werden auf Basis eines Referenzpreises in einem liquiden Markt gebildet.
  - c. Die Ausschreibungsbedingungen sowie die Regelungen des Market-Maker-Vertrags sind marktüblich; insbesondere enthalten sie Regelungen zu Pönalen bzw. zur Kündigung aus wichtigem Grund bei Überschreitung der vereinbarten Leistung oder Menge.

- d. Der Market-Maker-Vertrag ist spätestens zum [**Geschäftsgeheimnis**] eines jeden Jahres ([**Geschäftsgeheimnis**]) für das folgende Gaswirtschaftsjahr öffentlich auszuschreiben und soll für die Dauer von jeweils einem Gaswirtschaftsjahr geschlossen werden. Der Zuschlag muss spätestens zum [**Geschäftsgeheimnis**] eines jeden Jahres ([**Geschäftsgeheimnis**]) erfolgen.
2. Der letzte der auf der Basis der Verpflichtung von RWE AG gemäß Ziffer 1 abgeschlossenen Market-Maker-Verträge endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Übertragungsstichtag.

Sollten die von dem Zu Veräußernden Geschäft angefragten Gaswirtschaftlichen Produkte aufgrund ihres Zuschnitts, der Marktsituation bzw. aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen durch RWE AG oder Verbundene Unternehmen nicht erbracht werden können, wird das Zu Veräußernde Geschäft hiervon im Rahmen der Market-Maker-Ausschreibung frühzeitig in Kenntnis gesetzt. Sofern aus diesen Gründen die benötigten Gaswirtschaftlichen Produkte auch durch keinen anderen Marktteilnehmer erbracht werden können, werden sich das Zu Veräußernde Geschäft und RWE AG nach besten Kräften bemühen, eine für beide Seiten wirtschaftlich vertretbare Lösung herbeizuführen, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und den Netzbetrieb sicherzustellen. Sofern sich die Bezugs- und Absatzsituation von RWE AG oder Verbundenen Unternehmen spezifisch verändert und sich daraus Restriktionen für die Belieferung des Zu Veräußernden Geschäfts mit Gaswirtschaftlichen Produkten nach dieser Anlage ergeben, werden RWE AG oder Verbundene Unternehmen an die veränderte Situation angepasste Produkte entwickeln und dem zu Veräußernden Geschäft anbieten.

3. Sofern sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen in Deutschland ändern und der Beschluss der Bundesnetzagentur vom 28.05.2008 („GABi Gas“) zur Beschaffung von Regelenergie durch ein anderes Beschaffungsmodell abgelöst werden sollte, wird RWE AG die bestehende Market-Making Verpflichtung an die neuen gesetzlichen Vorgaben anpassen und durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende Regelung ersetzen und auf Wunsch des Käufers in diesem Rahmen Gaswirtschaftliche Produkte anbieten.

## **II. Lastflusszusagen**

Sofern die Berechnung der Transportkapazitäten durch das Zu Veräußernde Geschäft für die Zuteilung der Ein- und Ausspeisekapazitäten, die frei zuordenbar angeboten werden können, ergibt, dass diese Kapazitäten aufgrund der in § 6 Abs. 3 S. 1 Ziffer 1-3 GasNZV dargelegten Gründe nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und es dem Zu Veräußernden Geschäft insoweit gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 Ziffer 1 und S. 4 GasNZV trotz einer entsprechenden Veröffentlichung seines Bedarfs und entsprechender Beschaffungsmaßnahmen nicht möglich ist, diesen Bedarf an Lastflusszusagen im Rahmen eines marktorientierten Verfahrens zu decken, verpflichtet sich RWE AG, selbst oder durch ein Verbundenes Unternehmen dem Käufer auf dessen Wunsch unter entsprechender Anwendung der unter I. niedergelegten Voraussetzungen und Bedingungen die benötigten Lastflüsse im Sinne der Definition in **Anlage 2** Ziffer 2 zur Verfügung zu stellen.